

TOP 7:

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz

Drucksache: 585/11

Das auf einer Initiative der Fraktionen CDU/CSU und FDP beruhende Gesetz sieht Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) vor, die die Verfassungswidrigkeit des Effekts des negativen Stimmgewichts unter Beibehaltung des Wahlsystems der personalisierten Verhältniswahl beseitigen.

Soweit durch das Bundeswahlgesetz ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann (sog. negatives Stimmgewicht), ist dies verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber daher verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die Neuregelung gründet auf dem Verzicht der Listenverbindung. Die Abschaffung der Möglichkeit der Listenverbindung wird ergänzt um eine Sitzverteilung auf der Grundlage von Sitzkontingenten der Länder, die sich nach der Anzahl der Wähler in den Ländern bestimmen. Das Verfahren für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze bleibt damit zweistufig ausgestaltet. In einem ersten Schritt wird die Zahl der Sitze ermittelt, die von der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag auf jedes Land entfällt; in einem zweiten Schritt werden die auf ein Land entfallenden Sitze auf die dort zu berücksichtigenden Landeslisten verteilt. Erfolgswertunterschiede durch Rundungsunterschiede bei der Verteilung der Sitze in den 16 Sitzkontingenten werden ausgeglichen, wenn die Stimmreste einer Partei bundesweit die Schwelle für die Vergabe eines Mandats überschreiten.

Regelungsbedürftig war auch die Problematik der "Berliner Zweitstimmen", die in der Praxis erstmals im Land Berlin bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Jahr 2002 aufgetreten ist. Ihr liegt die Fallgestaltung zugrunde, dass ein oder zwei Wahlkreisbewerber einer Partei Direktmandate erringen, während Landeslisten dieser Partei auf Grund der Sperrklausel im BWG an der Sitzverteilung nicht teilnehmen. In einer solchen Fallgestaltung haben Wähler dann einen "doppelten Erfolgswert", wenn sie mit ihrer Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreis-kandidaten der an der Sperrklausel gescheiterten Partei gewählt haben, dagegen mit ihrer Zweitstimme einer anderen Partei zu Listenmandaten verhelfen. Da nach geltendem Wahlrecht die Zweitstimme dieser Wähler berücksichtigt wird, beeinflussen diese Wähler sowohl mit ihrer Erst- als auch mit ihrer Zweitstimme das Wahlergebnis. Der "doppelte Erfolgswert" ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gesetzliche Lösung der Problematik gefordert.

Der Gesetzentwurf greift dies ebenfalls auf.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 29. September 2011 mit Maßgaben im Übrigen unverändert beschlossen.

Es wurde eine Regelung eingefügt, mit der Erfolgswertunterschiede unter den Landeslisten der Parteien, die aufgrund von Rundungsverlusten bei der Verteilung der Sitze in den 16 Sitzkontingenten entstehen, durch die Vergabe weiterer Sitze ausgeglichen werden sollen.

So wird den Landeslisten einer Partei jeweils ein weiterer Sitz zugeteilt, wenn bei den Landeslisten der Partei zusammen genommen so viele Reststimmen angefallen sind, wie bei der Wahl im Bundesdurchschnitt für einen Sitz erforderlich waren. Dazu wird zunächst für jede Landesliste ermittelt, um wie viel die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Zweitstimmen von der im jeweiligen Land für die errungenen Sitze erforderlichen Stimmenzahl abweicht. Sodann werden die positiven Abweichungen aller Landeslisten dieser Partei zusammengezählt und durch die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Zweitstimmenzahl geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung wird nach festgelegten Regeln auf- bzw. abgerundet. In der Höhe der sich danach ergebenden ganzen Zahl erhalten die Landeslisten dieser Partei in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen nacheinander jeweils einen weiteren Sitz zugeteilt, bis die den Landeslisten dieser Partei zuzuteilenden weiteren Sitze verteilt sind.

Um zu vermeiden, dass dadurch erneut der Effekt des negativen Stimmgewichts auftreten kann, werden bei der Zuteilung weiterer Sitze an die Landeslisten einer Partei vorrangig diejenigen Landeslisten berücksichtigt, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen von Wahlbewerbern der Partei errungenen Sitze die Zahl der zu verteilenden Sitze übersteigt (sog. Überhangsituation). Erst wenn den Listen, bei denen Überhangmandate angefallen sind, bis zu der Zahl der ihnen verbleibenden Sitze weitere Sitze zugeteilt wurden, werden also bei einer Partei mit Überhangmandaten auch den Landeslisten ohne Überhangmandate weitere Sitze zugeteilt.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.